

Gegenüberstellung der Satzung in der Fassung vom 20.12.2016 zu dem Entwurf der neuen Fassung	
Fassung vom 20.12.2016	Entwurf neue Fassung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgaben-gesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:
§ 1	§ 1 Allgemeines
Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Aufwendungen, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.	Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Aufwendungen, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes entstehen sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden, Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
	§ 2 Gebührenschuldner
	Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes in Anspruch nimmt. Für Jahresabschlussprüfungen und Prüfungen der konsolidierten Gesamtabchlüsse gem. §§ 156 ff. NKomVG sind dieses insbesondere die kreisangehörigen Kommunen. Für alle weiteren Prüfungen (u.a. nach § 155 NKomVG) und sonstige Tätigkeiten ist die jeweils geprüfte juristische Person gebührenpflichtig.

	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>Gebührenpflichtig ist der tatsächliche Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort, für die Vor- und Nachbereitung der Prüfungen sowie der Abfassung von Berichten und / oder Stellungnahmen. Der Zeitaufwand wird nach angefangenen Viertelstunden abgerechnet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung einer Prüfung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Gebühr orientiert sich an den Personalkosten des vom niedersächsischen Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätzen für Verwaltungsaufwand (AIIGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).</p> <p>Diese beträgt für das Haushaltsjahr 2017 85 % des festgelegten Pauschsatzes 2017, 2018 95 % des festgelegten Pauschsatzes 2018, ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der volle jeweilige Pauschbetrag für die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes berechnet.</p> <p>Für die Ermittlung eines Prüfungstages werden acht Stunden mit dem veröffentlichten Pauschbetrag multipliziert.</p> <p>Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden auf Stundenbasis abgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühr orientiert sich an den Personalkosten des vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsatzes für den Verwaltungsaufwand der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).</p> <p>Diese beträgt für das Haushaltsjahr 2018: 95 % des im Jahr 2018 gültigen Pauschsatzes; ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der volle, jeweils gültige, Pauschbetrag berechnet.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach dem im Zeitpunkt der Prüfungshandlung geltenden Gebührensatz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/ Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen / Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.</p> <p>Weitere Auslagen des Rechnungsprüfungsamtes sind mit dem nach § 5</p>

	erhobenen Gebührensatz abgegolten.
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Prüfungsgebühren werden grundsätzlich nach Abschluss der jeweiligen Prüfung(en) durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>Abweichend davon werden die Prüfungsgebühren für die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen und die Prüfung von Verwendungsnachweisen innerhalb eines Haushaltsjahres einmal jährlich in Summe abgerechnet.</p> <p>Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)</p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, ist - mit Ausnahme der §§ 4 und 5 - die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am xx.xx.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2016 außer Kraft.</p>